

# Amtsblatt des Saarlandes

1962	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. September 1962	Nr. 52
------	---	--------

## Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung. Vom 7. August 1962. . . . .	645
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zwischen den Lachen“ – I. und II. Ahnung – in der Gemarkung Gersheim, Kreis St. Ingbert. Vom 3. September 1962. . . . .	646
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Weißrech“ II. und III. Ahnung – in der Gemarkung Gersheim, Kreis St. Ingbert. Vom 3. September 1962. . . . .	646
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube“ in der Gemarkung Mimbach, Kreis Homburg. Vom 3. September 1962. . . . .</b>	<b>647</b>
Erlaß betreffend die Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Vom 31. August 1962. . . . .	648
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Öffentliche Belobigung. Vom 29. August 1962. . . . .	649
Bekanntmachung über die Verleihung des Stadtrechtes und des Rechtes zum Führen von Farben an die Gemeinde Dudweiler. Vom 30. August 1962. . . . .	649
Stellenausschreibung der Generalfinanzkontrolle des Saarlandes, Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Str. 1. Vom 11. September 1962. . . . .	649
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung für die Bundesstraße 406, Ortsdurchfahrt Hostenbach–Schaffhausen, von km 19,8 + 61 bis km 22,0 + 70, innerhalb der Gemarkungen Hostenbach, Schaffhausen und Wehrden. Vom 29. August 1962. . . . .	649
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung für die Bundesstraße 406, Umgehung Wallerfangen, von km 31,0 + 35 bis km 35,6 + 0,5 mit Einmündung der B 10 in die B 406 innerhalb der Gemarkungen Beaumarais, Roden, Dillingen, Pachten, Wallerfangen und Niederlimberg einschl. der Entnahmestelle in der Gemarkung Lisdorf, mit vorläufigem Ausbau von km 34,4 + 26 bis km 34,6 + 25,16 und der Verlegung der Saar zwischen Saar-km 37,650 und 40,100. Vom 7. September 1962. . . . .	650
Liste vereidigter Schiedsmänner und stellvertretender Schiedsmänner im Kreis Homburg. Vom 27. August 1962.	
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>650</b>

## I. Amtliche Texte

### Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung

Vom 7. August 1962.

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) verordnet die Landesregierung:

#### § 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 12 der Bundesärzteordnung ist der Minister für Arbeit und Sozialwesen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1962 in Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 7. August 1962.

**Der Ministerpräsident**  
Dr. Franz Josef Röder

**Der Minister**  
**für Arbeit und Sozialwesen**  
Paul Simonis

## § 1

In der Gemarkung Gersheim wird das in der Gewanne „Am Weißrech“, II. und III. Ahnung gelegene Gelände als Orchideengebiet mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch des Saarlandes eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet wird in seiner gesamten Ausdehnung unter der Bezeichnung „Orchideengebiet Am Weißrech bei Gersheim“ eingetragen. Es hat eine Größe von 208,20 Ar und umfaßt in der Gemarkung Gersheim, Gewanne „Am Weißrech“, die Parzellen 810, 811, 812, 802<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine top. Grundkarte im Maßstab 1:2500 und in ein Meßtischblatt 1:25 000 in rot eingetragen, die bei dem Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken niedergelegt sind.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

- a) dem Landrat – Untere Naturschutzbehörde – in St. Ingbert,
- b) dem Bürgermeister in Gersheim.

## § 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorhandenen Hecken jeder Art, die Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder abzubrennen,
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- d) standortsfremde Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- e) Bauwerke oder Einzäunungen aller Art zu errichten,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 4

(1) Vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für diesen ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 5

Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 6

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

## § 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 3. September 1962.

Der Minister  
für Kultus, Unterricht und Volksbildung  
– Oberste Naturschutzbehörde –  
Dr. Franz Josef Röder

**V e r o r d n u n g**  
**über das Naturschutzgebiet „Badstube“ in der**  
**Gemarkung Mimbach, Kreis Homburg**

Vom 3. September 1962.

Auf Grund der §§ 4, 12 (2), 13 (2), 15, 16 (2) und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) sowie der §§ 7 (Abs. 1 und 5) und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) wird hiermit folgendes verordnet:

## § 1

In der Gemarkung Mimbach wird das südwestlich von Mimbach in der Gewanne „Badstube“ gelegene Gelände mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch des Saarlandes eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2

(1) Das Schutzgebiet wird in seiner gesamten Ausdehnung unter der Bezeichnung „Badstube“ eingetragen. Es hat eine Größe von 10,187 ha und umfaßt in der Gemarkung Mimbach, Gewanne „Badstube“ die Parzellen 4482<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4483, 4483<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4523, 4524, 4525, 4526, 4527, 4528, 4528<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4529, 4530, 4530<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4531, 4532, 4532<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4533, 4534, 4535, 4536, 4537, 4538, 4539, 4540, 4541, 4542, 4547, 4547<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, 4547<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, 4547<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4548, 4548<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4549, 4550, 4551, 4552, 4553, 4566, 4566<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, 4566<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 4567, 4568, 4569.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine top. Grundkarte im Maßstab 1:2500 und in ein Meßtischblatt 1:25 000 in rot eingetragen, die bei dem Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung – Oberste Naturschutzbehörde – in Saarbrücken niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

- a) dem Landrat – Untere Naturschutzbehörde – in Homburg
- b) dem Bürgermeister in Mimbach.

## § 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorhandenen Hecken jeder Art, die Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder abzubrennen,
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- d) standortsfremde Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- e) Bauwerke und Einzäunungen aller Art zu errichten,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 4

(1) Vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für diesen ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 5

Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 6

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

## § 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 3. September 1962.

**Der Minister**  
für Kultus, Unterricht und Volksbildung  
– Oberste Naturschutzbehörde –  
Dr. Franz Josef Röder

Der Minister            Saarbrücken, den 31. August 1962  
für Finanzen und Forsten  
III-A/II-Tgb.Nr. 244/62-S 1182 A

An die  
Oberfinanzdirektion  
S a a r b r ü c k e n

**E r l a ß****betreffend die Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen**

Durch den nichtveröffentlichten Erlaß vom 25. August 1960 III-A/II Tgb.Nr. 67/60-0 2130 A habe ich zugelassen, daß bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch Auftraggeber des Saarlandes auf die Vorlage von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen und die Abgabe von Erklärungen über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern verzichtet werden kann. Die Beistandspflicht der öffentlichen Auftraggeber im Saarland beschränkt sich auf die Mitteilung über die Zuteilung des Auftrags an das zuständige Finanzamt und an die zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse.

Im übrigen Bundesgebiet sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die Vergabe eines Auftrages von 2500 DM an aufwärts von der Beibringung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig zu machen.

Zur Vermeidung von Nachteilen, die saarländischen Unternehmen aus den unterschiedlichen Regelungen entstehen könnten, bitte ich die Finanzämter anzuweisen, Steuerpflichtigen, die sich um Aufträge von Bundesbehörden bzw. von öffentlichen Auftraggebern mit Sitz oder Verwaltung im übrigen Bundesgebiet bewerben, auf Verlangen eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.

Die Ausstellung erfolgt durch das Finanzamt, das nach § 73 a AO für die Besteuerung des Bewerbers nach dem Einkommen und Vermögen zuständig ist. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist das Betriebsfinanzamt zuständig. Es hat sich ggf. vor der Ausstellung der Bescheinigung mit den für die Besteuerung der Gesellschafter zuständigen Finanzämtern in Verbindung zu setzen. Bei Arbeitsgemeinschaften und Generalunternehmern sind in der Regel die steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen jeder beteiligten Firma erforderlich.

Die Finanzämter haben die Unbedenklichkeitsbescheinigungen, deren Gültigkeitsdauer nicht mehr als 12 Monate betragen darf, kostenlos in einfacher Ausfertigung mit folgendem Wortlaut zu erteilen:

Finanzamt: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**B e s c h e i n i g u n g**

Es bestehen keine steuerlichen Bedenken, daß

d. \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

öffentliche Aufträge erteilt werden.

Diese Bescheinigung gilt, wenn sie nicht vorher widerrufen wird,

bis \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_

(Dienststempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Sachgebietsleiters)

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist zu versagen, wenn sich der Bewerber in seinem steuerlichen Verhalten als unzuverlässig erwiesen hat.

In Zweifelsfällen bitte ich um Bericht.

In Vertretung  
J a c o b



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Februar 2006	Nr. 5
------	--	-------

## Inhalt

*Änderung NSG“Badstube“*

Seite

### I. Amtliche Texte

Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen. Vom 24. Januar 2006 .....	174
--	-----



# I. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 43 **Verordnung zur organisationsrechtlichen Anpassung und Bereinigung landesrechtlicher Verordnungen**

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen, auf deren Grundlage die einzelnen Rechtsverordnungen nach ihren jeweiligen in der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts wiedergegebenen Einleitungsformeln erlassen worden sind, oder auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung, die an die Stelle dieser Ermächtigung getreten ist, verordnen die Landesregierung bzw. der Ministerpräsident, das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft und das Ministerium für Umwelt:

#### Artikel 1

##### Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport

(1) In § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung an die Mitglieder der Landesregierung vom 28. September 1966 (Amtsbl. 1967 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 358), — BS-Nr. 1101-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(2) In § 1 und § 63 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2004 (Amtsbl. S. 279) — BS-Nr. 111-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 der Saarländischen Hoheitszeichenverordnung (SHzVO) vom 8. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1419) — BS-Nr. 1130-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ jeweils durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(4) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 24. November 1959 (Amtsbl. 1960 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-1-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „den Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der über“ durch die Wörter „das über“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstabenfolge wird in eine Nummernfolge abgeändert.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Strafregisterauszug“ durch die Wörter „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ und die Wörter „der nach“ durch die Wörter „das nach“ ersetzt.

(5) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 14. Oktober 1959 (Amtsbl. S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 1132-2-1 — wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Minister des Innern“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

2. In der Anlage werden die Wörter „den Herrn Minister des Innern“ durch die Wörter „das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(6) In § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung (Jahresabschlussprüfungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 156) — BS-Nr. 2020-1-12 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(7) In § 62 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung — KWO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2004 (Amtsbl. S. 403) — BS-Nr. 2021-1-1 — werden die Wörter „Inneres und Sport“ durch die Wörter „Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.

(8) In § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), geändert durch Artikel 4



2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland“ durch die Wörter „Amtsblatt des Saarlandes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „ , zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12. Mai 1982, Amtsblatt des Saarlandes S. 534,“ durch die Wörter „in seiner jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(5) In § 2 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Hauwirtschaftshelfer/Hauwirtschaftshelferin vom 3. April 1985 (Amtsbl. S. 469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. April 2004 (Amtsbl. S. 1047), — BS-Nr. 7123-5 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(6) In § 2 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 19. Mai 1982 (Amtsbl. S. 465), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juni 2001 (Amtsbl. S. 1338), — BS-Nr. 7123-6 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(7) Die Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe vom 25. Juni 1998 (Amtsbl. S. 651) — BS-Nr. 7123-8 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Inneres, Familie, Frauen und Sport“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Inhaltsübersicht und in der Überschrift werden jeweils das Komma und das nachfolgende Wort „Übergangsregelung“ gestrichen.
  - b) Die Absatzkennzeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

(8) In § 2 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städtische Hauswirtschaft) vom 29. Mai 2002 (Amtsbl. S. 1110) — BS-Nr. 7123-10 — wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

(9) In § 4 Abs. 7 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Fachhauswirtschafter/zur Fachhauswirtschafterin vom 4. Mai 1995 (Amtsbl. S. 546) — BS-Nr. 7123-13 — werden die Wörter „Wirtschaft und Finanzen“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

## Artikel 6

### Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt

(1) In der Überschrift und in § 1 Satz 1 der Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenver-

zeichnisses für das Landesamt für Umweltschutz, das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Staatliche Medizinaluntersuchungsstelle der Universitätskliniken des Saarlandes vom 26. September 1988 (Amtsbl. S. 1201, ber. S. 1356), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), — BS-Nr. 2013-1-11 — werden jeweils die Worte „Umweltschutz, das Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz“ durch die Worte „Umwelt und Arbeitsschutz, das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Versorgung“ ersetzt.

(2) In § 4 Abs. 2 und in der Anlage zu der Verordnung über die Nachdiplomierung der Beamten des gehobenen Forstdienstes vom 15. November 1985 (Amtsbl. S. 1257) — BS-Nr. 2030-12-3 — werden die Wörter „den Minister für Wirtschaft“ bzw. „der Minister für Wirtschaft“ jeweils durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt“ ersetzt.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände vom 2. Mai 2001 (Amtsbl. S. 1526), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), — BS-Nr. 2030-18 — wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert; in Nummer 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und Arbeit“ angefügt und in Nummer 3 werden die Wörter „für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Buchstabenfolge in eine Nummernfolge abgeändert und in Satz 3 wird die Angabe „a, c, d, e, f und g“ durch die Angabe „nach Nummer 1, 3, 4, 5, 6 und 7“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „eines Erziehungsurlaubts“ durch die Wörter „einer Elternzeit“ ersetzt.
4. Die Sondervorschriften der Fachrichtungen in Teil III werden wie folgt geändert:
  - a) In Artikel 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Hochbau werden die Wörter „für Finanzen und Bundesangelegenheiten“ durch die Wörter „der Finanzen“ ersetzt.
  - b) In Artikel 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen werden nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „und Arbeit“ eingefügt.
  - c) In Abschnitt IV 3 des Ausbildungsplans Wasserwirtschaft werden die Wörter „Arbeitsschutz, Immissionsschutz und Gesundheit“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:  
„Auf Grund des § 18 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt:“
2. In § 3 werden die Wörter „Ministerium für Kultur, Unterricht und Volksbildung, Saarbrücken, Saaruferstraße 30“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt“ und die Wörter „, Landratsamt Saarbrücken, Schlossplatz 15, Zimmer 263“ durch die Wörter „bei der Landeshauptstadt Saarbrücken“ ersetzt.

(46) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube“ in der Gemarkung Mimbach, Kreis Homburg, vom 3. September 1962 (Amtsbl. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 791-9 — wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „in der Gemarkung Mimbach, Kreis Homburg“ gestrichen.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:  
„Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt:“
3. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von 7,5 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Badstube“.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Webenheim; es erstreckt sich auf Hangflächen südöstlich der Ortslage von Mimbach. Das Naturschutzgebiet umfasst die Flurstücke in der Stadt Blieskastel Gemarkung Webenheim Nr. 5539, 5541, 5542, 5543, 5545, 5546, 5547.

(2) Das Naturschutzgebiet wird durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, soweit die Handlung nicht nach § 6 zugelassen ist.“

(47) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderberg“ in der Gemarkung Medelsheim, Kreis Homburg vom 1. September 1969 (Amtsbl. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 791-13 — wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „in der Gemarkung Medelsheim, Kreis Homburg“ gestrichen.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt gefasst:  
„Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 41 des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) in ihrer jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt:“
3. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von 1,0 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wacholderberg.“

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Medelsheim; es erstreckt sich auf einer Hangfläche südöstlich von Medelsheim entlang der Landesgrenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Medelsheim, im Flur 12 das Flurstück Nr. 2778/3.

(2) Das Naturschutzgebiet wird durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 22 des Saarländischen Naturschutzgesetzes, soweit die Handlung nicht nach § 6 zugelassen ist.“

(48) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihre Nebenbäche“ vom 1. Februar 2005 (Amtsbl. S. 330) — BS-Nr. 791-60 — wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 bis 3 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In § 7 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:  
„Nr. 9 Mähwiesen vor dem 15. Juni abmäh,  
Nr. 10 Gülle, Klärschlamm oder Stickstoff in mineralischer Form ausbringt,  
Nr. 11 Beweidung mit mehr als drei Großvieheinheiten je ha durchführt,  
Nr. 12 innerhalb des Gewässerrandstreifens nach § 3 Abs. 5 eine Nutzung ausübt.“

(49) § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesartenschutzverordnung vom 6. September 1988 (Amtsbl. S. 1035) — BS-Nr. 791-62 — wird wie folgt geändert:

Wort „Umwelt“, die Wörter „Landrat des Kreises Homburg“ jeweils durch das Wort „Saarpfalz-Kreis“, die Wörter „Wasserwirtschaftsamt Saarbrücken“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt und die Wörter „dem Bürgermeister“ gestrichen.

(6) Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in der Gemeinde Schiffweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Schiffweiler) vom 5. Mai 1972 (Amtsbl. S. 275), zuletzt geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), — BS-Nr. 753-1-11 — wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 werden die Wörter „oberste“ und „Hardenbergstraße 8, 661119 Saarbrücken“ gestrichen und das Wort „Umwelt-schutz“ wird jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III F wird die Angabe „16. Mai 1991 (Amtsbl. S. 790)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

(7) In den Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-22, 753-1-24 bis 753-1-26, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-54 bis 753-1-60, 753-1-62, 753-1-63, 753-1-67, 753-1-69, 753-1-70, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-93 bis 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102 wird das Wort „Umwelt-schutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(8) In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vom 1. März 1988 (Amtsbl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. März 2001 (Amtsbl. S. 540), — BS-Nr. 753-7 — wird das Wort „Umweltschutz“ durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(9) In den Naturschutzverordnungen 791-2, 791-6, 791-19, 791-24, 791-44, 791-82, 791-83, 791-85 bis 791-101, 791-103 bis 791-110, 791-112 bis 791-115, 791-117 bis 791-127 wird das Wort „Umweltschutz“ jeweils durch die Wörter „Umwelt- und Arbeitsschutz“ ersetzt.

(10) In

1. § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-24, 753-1-55 bis 753-1-58,
2. § 3 Abs. 4 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-17, 753-1-22, 753-1-25 bis 753-1-32, 753-1-34, 753-1-37 bis 753-1-45, 753-1-52 und 753-1-54,
3. § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-59, 753-1-87 bis 753-1-90, 753-1-94, 753-1-95, 753-1-97, 753-1-98 und 753-1-100 bis 753-1-102,
4. § 6 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung 753-1-60 und
5. § 5 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen 753-1-62 und 753-1-63

wird jeweils die Angabe „28. April 1997 (Amtsbl. S. 730)“ durch die Angabe „1. Juni 2005 (Amtsbl. S. 830)“ ersetzt.

## Artikel 8

### In-Kraft-Treten

Artikel 1 Abs. 14 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Januar 2006

### Die Regierung des Saarlandes

Müller	Dr. Georgi
Jacoby	Hecken
Rauber	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Mörsdorf

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40  
 Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15-18.00 Uhr, Freitag 8.15-17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
 Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Juni 2016	Nr. 23
------	--	--------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1886 zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung. Vom 20. April 2016 .....	402
Berichtigung der Verordnung vom 12. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 352) zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Saarländischen Naturschutzgesetz und Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsteile auf das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Vom 7. Juni 2016 .....	402
Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der Berufsschule. Vom 6. Juni 2016 .....	402
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsverordnung – BestattVO). Vom 13. Juni 2016 .....	418
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ N 6709-301. Vom 13. Juni 2016 .....</b>	<b>420</b>
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bostalsee“ N 6408-304. Vom 13. Juni 2016 .....	427
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 2. Mai 2016 .....	435
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 13. Juni 2016 .....	435
Ausschreibung einer Stelle zur Übernahme in den Anwärterdienst für das Amt des Notars/der Notarin. ....	437

---

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juni 2016

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

Bachmann

**156 Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Badstube Mimbach“  
N 6709-301**

Vom 13. Juni 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, §§ 23 und 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedsstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedsstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1  
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 9,48 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Badstube Mimbach“ (N 6709-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Bereich der Stadt Blieskastel, Gemarkung Webenheim, südöstlich des Ortsteils Mimbach, an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1:2.000, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Blieskastel. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforder-

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badstube“ vom 3. September 1962 (Amtsbl. S. 647) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar)“ (Amtsbl. S. 867) vom 12. Dezember 1973 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juni 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

\_\_\_\_\_

